

# § 62 BMSVG Geltungsbereich

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)(Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen des 5. Teiles gelten für die Selbständigungsvorsorge,
  1. 1.von Personen, die in der Pensionsversicherung nach§ 2 GSVG pflichtversichert sind, aufgrund einer Ausnahme gemäß § 5 GSVG oder einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG aber nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, oder
  2. 2.von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach§ 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder
  3. 3.von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach§ 2 des Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, oder
  4. 4.von Notaren, die in die Vorsorge nach§ 1 des Notarversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2018, einbezogen sind, oder
  5. 5.von Personen, die in die Liste der Rechtsanwälte § 5 der Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBl. Nr. 96/1868 oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (§ 9 des EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000) eingetragen sind, oder
  6. 6.von Ziviltechnikern (§ 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993 - ZTG, BGBl. Nr. 156/1994).
- Der Selbständige kann sich im Rahmen der Selbständigungsvorsorge nach diesem Teil durch Abschluss eines Beitragsvertrages zur Beitragsleistung an eine BV-Kasse verpflichten.
- (2)Auf die Selbständigungsvorsorge sind die Bestimmungen des 2. Teiles mit Ausnahme folgender Regelungen anzuwenden: §§ 18 Abs. 3, 25, 27 Abs. 1 bis 3 und 8, 27a. § 27 Abs. 4 bis 6 und 7 ist mit der sich aus§ 50 Abs. 3 ergebenden Maßgabe anzuwenden, wenn die Beitragseinhebung durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt.
- (3)Auf die Selbständigungsvorsorge sind die Bestimmungen des 1. (ausgenommen die§§ 4 und 5), 3. und 4. Teiles, falls nicht anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden.
- (4)Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Abfertigungsbeiträge“, „Abfertigungsanwartschaft“ und „Abfertigung“ die Begriffe „Selbständiger“, „Selbständigungsvorsorgebeiträge“, „Anwartschaft auf eine Selbständigungsvorsorge“ und „Kapitalbetrag“ in der richtigen grammatischen Form treten.
- (5)(Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im 5. Teil dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)